

Antrag

des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Mögliche Folgen des Vergabeverfahrens für die luca-App

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher Rechtsgrundlage die Vergabe an „Culture4life“ für die luca-App erfolgte;
2. wie genau im Rahmen der Markterkundung und Vergabe vorgegangen wurde;
3. wie viele Angebote von Unternehmen für eine entsprechende App mit Schnittstellen zu den Gesundheitsämtern des Land Baden-Württemberg vor Abschluss des Lizenzvertrags für die luca-App erreicht haben (bitte unter Nennung der jeweiligen Anbieter);
4. wie diese geprüft und berücksichtigt wurden;
5. wie viele Anbieter sich beim Land Baden-Württemberg gemeldet haben, deren Produkte die erforderlichen Standards nicht erfüllt haben;
6. wie dies geprüft und bewertet wurde;
7. wie konkret das durchgeführte „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ im Vorfeld vergaberechtlich überprüft wurde;
8. welche Schlussfolgerungen sie aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 11. November 2021 (Az. 17 Verg 4/21), nach dem das Land Mecklenburg-Vorpommern den Lizenzvertrag für die luca-App vergaberechtswidrig geschlossen hat, im Hinblick auf den Lizenzvertrag des Landes für die luca-App zieht;

9. ob Mecklenburg-Vorpommern zu den in Ziffer 1 der Drucksache 16/10072 erwähnten Bundesländern, mit denen das gemeinsame Vergabeverfahren durchgeführt wurde, gehörte;
10. inwiefern sich die Vergabe durch das Land Baden-Württemberg von derjenigen in Mecklenburg-Vorpommern nach ihrer Kenntnis unterschied;
11. falls dies nicht der Fall war, inwiefern bei dem dort genannten gemeinsamen Vergabeverfahren unterschiedliche Anbieter berücksichtigt wurden (bitte unter Nennung der konkreten Anbieter und jeweiligen Produkte);
12. ob sie plant, die Lizenzen für die luca-App zu verlängern;
13. inwiefern sie ihre Haltung seit der 15. Plenarsitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 20. Oktober 2021 geändert hat, als bei der Beratung des TOP 9 vonseiten der Regierung und der regierungstragenden Fraktionen das weitere Erfordernis einer umfassenden Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter betont wurde;
14. wie sie erklärt, dass trotz steigender Inzidenzen die Gesundheitsämter die Kontaktnachverfolgung nicht mehr durchführen, obwohl gerade für diesen Fall die Kontaktdatenerfassung von der Regierung weiterhin für erforderlich gehalten wird.

15.11.2021

Karrais, Weinmann, Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock, Bonath,
Fischer, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Landesregierung hat einen Lizenzvertrag für die Kontaktnachverfolgungsapp „luca-App“ mit der Firma „Culture4life“ für 3,7 Millionen Euro im März 2021 für ein Jahr geschlossen. Dabei wurde kein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, sondern ein „Vergabeverfahren in Form eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb“ (Drucksache 16/10072). Das Oberlandesgericht Rostock hat mit Urteil vom 11. November 2021 (Az. 17 Verg. 4/21) das Vergabeverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern für vergaberechtswidrig erklärt, mit der Folge, dass der Vertrag nicht fortgeführt werden darf. Vor diesem Hintergrund sollen mit diesem Antrag mögliche Folgen für die Nutzung der luca-App in Baden-Württemberg geklärt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 Nr. 17-0141.5-017/1259 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. auf welcher Rechtsgrundlage die Vergabe an „Culture4life“ für die luca-App erfolgte;

Die Vergabe erfolgte nach einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Absatz 4 Nummer 2b und 3 Vergabeverordnung (VgV).

2. wie genau im Rahmen der Markterkundung und Vergabe vorgegangen wurde;

Im Rahmen der Markterkundung hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zunächst untersucht, welche Unternehmen geeignete Systeme zur Kontaktnachverfolgung anbieten. Dabei wurden unter anderem Kriterien zugrunde gelegt wie die Sicherstellung der Nachverfolgung, bundesweiter Einsatz der Software, dezentrale Nutzbarkeit, zentrale Datenspeicherung, zentrale Finanzierung (d. h. keine Kosten für Betreibende und Verbraucherinnen/Verbraucher), Datenschutzkonformität, Anbindung an die Gesundheitsämter und die einfache Handhabung mit und ohne Smartphone.

3. wie viele Angebote von Unternehmen für eine entsprechende App mit Schnittstellen zu den Gesundheitsämtern das Land Baden-Württemberg vor Abschluss des Lizenzvertrags für die luca-App erreicht haben (bitte unter Nennung der jeweiligen Anbieter);

4. wie diese geprüft und berücksichtigt wurden;

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat vor Abschluss des Lizenzvertrages kein Angebot im formellen Sinne erhalten.

5. wie viele Anbieter sich beim Land Baden-Württemberg gemeldet haben, deren Produkte die erforderlichen Standards nicht erfüllt haben;

6. wie dies geprüft und bewertet wurde;

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat vor Abschluss des Lizenzvertrags die am Markt befindlichen Systeme zur Kontaktnachverfolgung untersucht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat diese Systeme durch einen Abgleich der Leistungsanforderungen mit den erkennbaren Leistungsdaten des jeweiligen Systems geprüft und bewertet.

7. wie konkret das durchgeführte „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ im Vorfeld vergaberechtlich überprüft wurde;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat sich mit den Vertretungen neun anderer Bundesländer Ende März 2021 zusammengeschlossen, um über eine Vergabestelle ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung einer Lösung für die Digitalisierung der Kontaktnachverfolgung durchzuführen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ als Vergabestelle hat die Art des Vergabeverfahrens geprüft, für rechtlich zulässig erachtet und für die Auftraggeber gemeinsam durchgeführt.

8. welche Schlussfolgerungen sie aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 11. November 2021 (Az. 17 Verg 4/21), nach dem das Land Mecklenburg-Vorpommern den Lizenzvertrag für die luca-App vergaberechtswidrig geschlossen hat, im Hinblick auf den Lizenzvertrag des Landes für die luca-App zieht;

Nach Prüfung der Urteilsgründe des Oberlandesgerichts Rostock vom 11. November 2021 ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weiterhin der Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe kein anderes Unternehmen in der Lage war, dem Land kurzfristig ein System der Kontaktnachverfolgung anzubieten, das den Anforderungen des Landes entspricht.

9. ob Mecklenburg-Vorpommern zu den in Ziffer 1 der Drucksache 16/10072 erwähnten Bundesländern, mit denen das gemeinsame Vergabeverfahren durchgeführt wurde, gehörte;

Nein.

10. inwiefern sich die Vergabe durch das Land Baden-Württemberg von derjenigen in Mecklenburg-Vorpommern nach ihrer Kenntnis unterschied;

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. falls dies nicht der Fall war, inwiefern bei dem dort genannten gemeinsamen Vergabeverfahren unterschiedliche Anbieter berücksichtigt wurden (bitte unter Nennung der konkreten Anbieter und jeweiligen Produkte);

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

12. ob sie plant, die Lizenzen für die luca-App zu verlängern;

Die Frage nach einer Verlängerung der Lizenzierung der luca App wird derzeit geprüft.

13. inwiefern sie ihre Haltung seit der 15. Plenarsitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 20. Oktober 2021 geändert hat, als bei der Beratung des TOP 9 vonseiten der Regierung und der regierungstragenden Fraktionen das weitere Erfordernis einer umfassenden Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter betont wurde;

Bei der Bewältigung des Infektionsgeschehens war bislang eine umfassende Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter von zentraler Bedeutung für die Kontrolle der weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Durch die sich im Rahmen der eingeleiteten Öffnungen normalisierende Mobilität und die Zunahme der Aktivitäten insgesamt haben SARS-CoV-2-Infizierte zwischenzeitlich in der Regel deutlich mehr Kontakte, was einen deutlich erhöhten Ermittlungsaufwand für die Gesundheitsämter darstellt. Dabei stellt sich eine zunehmende Anzahl der ermittelten Kontaktpersonen als geimpft oder genesen heraus, welche im Regelfall keiner

Absonderung mehr unterliegen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die in den Herbst- und Wintermonaten zu erwartende Steigerung der Fallzahlen wurde die Strategie zum Fall- und Kontaktpersonenmanagement angepasst. Wesentliche Punkte des Strategiewechsels sind die Fokussierung auf Ausbruchsgeschehen und auf den Schutz vulnerabler Gruppen. Dabei spielt die Kontaktdatenerfassung im Rahmen von Ausbruchsgeschehen weiterhin eine zentrale Rolle bei der Kontaktnachverfolgung.

14. wie sie erklärt, dass trotz steigender Inzidenzen die Gesundheitsämter die Kontaktnachverfolgung nicht mehr durchführen, obwohl gerade für diesen Fall die Kontaktdatenerfassung von der Regierung weiterhin für erforderlich gehalten wird.

Die in der Frage getätigte Aussage, dass trotz steigender Inzidenzen die Gesundheitsämter die Kontaktnachverfolgung nicht mehr durchführen, ist nicht richtig. Wie unter Punkt 13 erläutert, wurde im Rahmen der Anpassung des Fall- und Kontaktpersonenmanagement der Fokus auf Ausbruchsgeschehen weiterhin beibehalten. Für die Ermittlungen der Gesundheitsämter ist es somit unerlässlich, dass im Fall eines Ausbruchs auch weiterhin zeitnah Kontaktpersonendaten zur Verfügung stehen, da ansonsten eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Gesundheitsämter durch den vermehrten Ermittlungsaufwand erzeugt würde.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration